



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 04.05.2021

Amt: 66 Amt für Tiefbau und Verkehr
Verantwortlich: Gabriele Seling
Vorlagennummer: 2021/66/487

TOP 6

Beschluss über den Antrag zur Begrenzung von Wahlwerbung im öffentlichem Raum

Sachverhalt:

In der Sondernutzungssatzung der Stadt Kempten (Allgäu) ist unter § 5 Nr.11 geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Erlaubnisfreie Sondernutzung vorliegt. Neben den Zeiten zur Beseitigung ist geregelt, dass es untersagt ist, Plakatwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten anzubringen. Plakatständer sind außerhalb der Verkehrsraums für den Fahrverkehr (Mindestabstand 50 cm) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht übermäßig behindern. Wahlplakate dürfen nicht an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä. aufgeklebt werden.

Da dies, wie auch die Terminvorgabe zur Aufstellung bzw. zur Beseitigung der Werbung, in der Vergangenheit oftmals nicht berücksichtigt wurde, wird das Amt für Tiefbau und Verkehr dies zur kommenden Wahl genauer beobachten und verfolgen.

Ein Antrag von Frau Groll – B90/Die Grünen mit folgendem Wortlaut liegt vor.

Die Stadt Kempten wird für zukünftige Wahlkämpfe die Anzahl der festen Plakatwände erhöhen und dafür Sorge tragen, dass in allen Stadtteilen Wahlwerbung gut sichtbar auf diesen Tafeln möglich sein wird. Weitere Plakatierungen zur Wahlwerbung, wie in der Vergangenheit üblich z.B. an Lichtmasten, Bauzäunen und weiteren öffentlichen Plätzen ist ab sofort nicht mehr möglich.

Im Laufe der vergangenen Jahre hat die überbordende Wahlwerbung bzw. Plakatierung in der Stadt Kempten extrem zugenommen und zu einem großen Ärgernis in der Bevölkerung geführt. Auch die Aufgabe durch die Beseitigung von unsachgemäß oder unrechtmäßig aufgestellten Wahlplakaten oder Vermüllung durch defekte Plakatständer und Befestigungsresten, löst einen hohen Aufwand im Betriebshof der Stadt und damit auch Kosten aus. Auch der Bundestag hat sich mit dem Thema befasst und bereits im Jahr 2009 festgestellt: „Um eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes durch „wildes Plakatieren“ zu verhindern und um einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten, können die Anzahl der Wahlplakate und deren Aufstellungsort von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Insgesamt muss aber eine für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendige und angemessene Wahlpropaganda ermöglicht werden.“

Das Thema ist seit vielen Jahren in Kempten bekannt und immer wieder diskutiert worden. Zuletzt wurde es auf die Zeit nach der Kommunalwahl verschoben. Nun muss zwingen eine Entscheidung herbeigeführt werden, um für den Bundestagswahlkampf gerüstet zu sein.

Kosten löst die Herstellung und Installierung der zusätzlichen Plakattafeln aus. Gegenrechnen lassen sich jedoch die Einsparungen im Betriebshof durch die Vermeidung der Entfernung der unrechtmäßig aufgestellten oder zerstörten Plakattafeln sowie die Müllentsorgung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr fasst den Beschluss nach Diskussion.

Anlagen:

Pdf-Präsentation